

## **Betreuungsordnung und Leistungsbeschreibung der „Schulkindbetreuung“ an der Georg-August-Zinn Schule im Schuljahr 2018/2019**

### 1. Allgemeine Regelungen

Die Betreuung findet an Unterrichtstagen und sog. pädagogischen Tagen der Schule statt.

An den beweglichen Ferientagen oder Brückentagen findet keine Betreuung statt. Diese Tage werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt und von der Schule an die Eltern zur Information weitergegeben.

Dem pädagogischen Personal stehen im Jahr bis zu zwei Tage Freistellung für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit zu. An diesen Tagen ist die Betreuung geschlossen. Diese Tage werden ebenfalls zu Beginn des Schuljahres festgelegt und mitgeteilt.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt im Normalfall zu Beginn des Schuljahres (zum 1.8.). Die Aufnahme im laufenden Schuljahr ist in Ausnahmefällen möglich und wenn es die Platzkapazität zulässt.

Wir orientieren uns mit unserem Betreuungsangebot an den städtischen Richtlinien für betreuende Grundschulen. Den darin beschriebenen Standard definieren wir als Mindeststandard und erweitern diesen je nach Bedarf, nach räumlichen und finanziellen Möglichkeiten sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht.

Der Preis für das Essen richtet sich nach dem jeweiligen Anbieter und kann sich bei einem Anbieterwechsel verändern. Die Eltern werden hierüber rechtzeitig informiert.

Allen Kindern stehen außerdem Getränke (Tee, Wasser) zur Verfügung. Am späteren Nachmittag wird den Kindern ein Snack angeboten.

### 2. Kosten

Die Gesamtkosten der Betreuung werden auf 12 Monate umgelegt. Daher ziehen wir unabhängig von den Ferienzeiten 12 x jährlich den gleichen Betreuungsbeitrag, sowie Essensgeld und Snackkosten ab.

Unsere Kalkulation orientiert sich immer am Schuljahr, d.h. das Schuljahr fängt am 1. August an und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten erhalten nach schriftlicher, unterschriebener Anmeldung ihres Kindes vom BDKJ Darmstadt e.v. eine Bestätigung, die als verbindliche Zusage gilt.

Diese Bestätigung enthält eine Aufstellung der monatlichen Kosten und kann auch als Vorlage für die Steuererklärung beim Finanzamt verwendet werden. Ein monatliche Rechnungsstellung ist nicht möglich.

3. Ferienbetreuung

Unser Betreuungsangebot beinhaltet in 6 Wochen (8 Stunden täglich) eine Ferienbetreuung. Die Kosten für die Ferienbetreuung sind in den laufenden Betreuungskosten ganz (Modul 2) bzw. teilweise (Modul 1) enthalten. Ein Ferienangebot am Ort der Einrichtung kann ab einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Kindern stattfinden. Werden weniger Kinder angemeldet, vermitteln wir in andere Ferienbetreuungen.

|                         | <b>Modul 1(14:30 Uhr)</b> | <b>Modul 2 (17 Uhr)</b> | <b>Kinder ohne<br/>Betreuungsvertrag</b> |
|-------------------------|---------------------------|-------------------------|--|
| <b>Sommerferien</b>     | 75€                       | 30€                     | 96€                                      |
| <b>Herbstferien</b>     | 75€                       | 30€                     | 96€                                      |
| <b>Weihnachtsferien</b> | 75€                       | 30€                     | 96€                                      |
| <b>Osterferien 2019</b> | 70€                       | 25€                     | 91€                                      |

Der Eigenanteil von 30 bzw. 35 Euro wird für Mittagessen (5 Euro pro Tag) und Ausflüge (5 Euro) verwendet. Hierfür erhält der Träger keine Zuschüsse durch die Stadt, muss diese daher zusätzlich berechnen.

Sehr kostenintensive Ferienmaßnahmen (Ausflüge/Eintrittsgelder etc.) werden zusätzlich berechnet.

Die Kosten für die Ferienbetreuung werden nach Ankündigung von ihrem Konto eingezogen.

Für die Ferienbetreuung muss Ihr Kind separat angemeldet werden. Die Anmeldung wird zusammen mit einer Kostenaufstellung bestätigt.

4. Erziehungspartnerschaft

Die Eltern verpflichten sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal und zur aktiven Teilnahme an Einzelgesprächen und Elternabenden. Sie erklären ihr Einverständnis zu evtl. pädagogischen Fachgesprächen zwischen Lehrkräften der Schule und den pädagogischen Mitarbeiter/innen der Betreuung.

Für Kinder, die in der Betreuung angemeldet sind oder das Nachmittagsangebot nutzen, ist durch die Eltern eine ausreichende und angemessene Verpflegung des Kindes sicherzustellen.

Bei einer Betreuungszeit länger als 14.30 Uhr kann diese nur in Verbindung mit einem warmen Mittagessen gebucht werden.

Wesentliches Ziel unseres pädagogischen Handelns ist die Entwicklung von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit. Nach einer gewissen Eingewöhnungsphase ( ca. 4 Wochen) setzen wir daher folgendes bei den Kindern voraus:

- Die Kinder haben die Möglichkeit in Kleingruppen einzelne Bereiche des Hauses und das Außengelände ohne direkte Aufsicht zu bespielen.
- Den Gang zur Toilette erledigen sie selbstständig
- Bei Teilnahme an einer AG, dürfen die Kinder nach Abmeldung bei den Betreuern selbstständig zum AG Ort gehen, auch wenn dieser außerhalb der Schule liegt.

Bei allen sich entwickelnden „Freiräumen“ berücksichtigten wir natürlich den jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes und halten hierzu ggf. Rücksprache mit den Eltern.

Für alle Angebote gilt die Einhaltung der Schulordnung.

#### 5. Versicherungsschutz

Solange sich die Kinder in der Obhut der Einrichtung befinden bzw. auf dem direkten Hin- oder Rückweg besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz der Schulen.

Wegeunfälle sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht erstellt werden kann.

Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

#### 6. Krankheit oder Fehlen eines Kindes

Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen, die nicht mit der Einrichtung abgesprochen wurden, ist die Einrichtung unverzüglich bis spätestens 11.00 Uhr zu informieren. Diese Meldung muss ggf. täglich wiederholt werden bzw. muss bereits zu Beginn die Dauer des Fernbleibens angegeben werden.

Die / der Sorgeberechtigte(n) verpflichtet (n) sich, der Einrichtung unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn bei dem Kind oder einer anderen Person, die mit dem Kind zusammenlebt, eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist.

Nach ansteckenden Krankheiten (Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps, Röteln, Windpocken, Mundfäule, eitrige Bindehautentzündung, Durchfall, parasitären Befall u.ä. ) kann das Kind nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests wieder die Einrichtung besuchen.

Treten in der Betreuung übertragbare Krankheiten (z.B. Scharlach, Masern, Keuchhusten u.ä.) auf, wird die Betreuungseinrichtung die Eltern darüber informieren, z.B. am Info-Brett

#### 7. Hausaufgaben

Wir ermöglichen den Kindern in einer ruhigen, angeleiteten Atmosphäre die täglichen Hausaufgaben eigenständig zu erledigen. Hierbei orientieren wir uns an den durch das Kultusministerium empfohlenen Hausaufgabenzeiten und berücksichtigen die Arbeitsweise der jeweiligen Grundschule. Bitte überprüfen Sie täglich die Hausaufgaben auf ihre Vollständigkeit. Bei besonderen Auffälligkeiten während der Hausaufgabenzeit (schlechte Konzentrationsfähigkeit, vorgegebene Hausaufgabenzeit wird ständig überschritten, Lernmaterialien unvollständig etc.) werden wir Sie informieren und gemeinsam mit Ihnen und ggf. dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin nach einer sinnvollen und kindgerechten Lösung suchen.

Unsere Hausaufgabenbetreuung ersetzt kein Nachhilfeangebot.

#### 8. Kündigungsfristen

Der zwischen den Vertragspartnern BDKJ und den Eltern geschlossene Vertrag wird für ein Schuljahr geschlossen und kann nur aus wichtigen Gründen vorzeitig gekündigt werden. Der BDKJ Darmstadt e.V. kann den Vertrag aus wichtigen Gründen ebenso fristlos kündigen, wenn z.B. ein Zahlungsrückstand nicht innerhalb von 2 Wochen beglichen wurde.